

Festlegung von Wiedergutmachungsfristen sowie weiterer oder anderer Verpflichtungen gem. § 33 Abs. 3 und 4 StGB. Derartige Änderungen des Urteils sind nur im Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren zulässig. Zur Berichtigung gerichtlicher Entscheidungen vgl. § 183 und Anmerkungen dazu.

1.4. Einen Beschluß über die Auslegung oder Strafzeitberechnung können neben dem Staatsanwalt die vom Urteil unmittelbar Betroffenen beantragen (insbes. der Verurteilte und der Geschädigte, über dessen Schadenersatzanspruch entschieden wurde, aber z. B. auch der durch eine Einziehung Betroffene). Der Beschluß kann auch von Amts wegen nach Stellungnahme des Staatsanwalts (vgl. § 177) erlassen werden. Er ist, falls ein Antrag zurückgewiesen wird, zu begründen (vgl. § 182 Abs. 1) und dem Staatsanwalt sowie dem Verurteilten mitzuteilen (vgl. § 184 Abs. 2, § 186).

Der Beschluß wird Bestandteil des ausgelegten Urteils und kann nur mit diesem aufgehoben werden.

1.5. Die i. d. R. gleiche Zusammensetzung des Gerichts gewährleistet, daß bei der Auslegung von den gleichen Überlegungen wie bei der Beratung des Urteilspruchs ausgegangen wird. Andere Richter und Schöffen sollen nur entscheiden, wenn die an der Urteilsfindung Beteiligten nicht mehr bei dem zuständigen, Gericht tätig, verstorben oder für eine ungewisse Zeit durch Krankheit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse an der Mitwirkung verhindert sind.

2. Die Anordnung eines Aufschubs (zeitliche Verschiebung des Beginns) **oder einer Unterbrechung** (vorübergehende Aussetzung) der Strafenverwirklichung bedarf eines zu begründenden Beschlusses (vgl. § 182 Abs. 1). Dieser Beschluß ist vom Gericht erster Instanz (vgl. § 357 Abs. 1 und 2) zu erlassen und dem Staatsanwalt zuzustellen; gegenüber dem Verurteilten genügt formlose Mitteilung (vgl. § 184 Abs. 1 und 2). Beschwerdeberechtigt ist nur der Staatsanwalt (vgl. § 359 Abs. 1). Zum Aufschub und zur Unterbrechung aus anderen Gründen vgl. §§ 49-54 StVG.

Mitwirkung von Schöffen und mündliche Verhandlung

§357

- (1) Die bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen sind vom Gericht erster Instanz zu erlassen.
- (2) Das Gericht entscheidet unter Mitwirkung von Schöffen, wenn das Hauptverfahren in erster Instanz vor einem Kollegialgericht stattgefunden hat und zur Vorbereitung der Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder eine nicht zwingend vorgeschriebene Entscheidung zuungunsten des Verurteilten getroffen werden soll. In den übrigen Fällen entscheidet das Gericht durch den Richter.
- (3) Zur mündlichen Verhandlung sind die unmittelbar Betroffenen und der Staatsanwalt zu laden; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Betroffene unbekanntes Aufenthaltes, kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz gelten entsprechend. Das Gericht kann Beweise erheben.

1.1. Gerichtliche Entscheidungen bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. Anm. 1.4. zu § 340) ergehen (mit Ausnahme der Verwarnung [vgl. § 342 Abs. 5]) durch Beschluß (vgl. Anm. 2 zu § 176), in den Fällen der Verbindung durch Urteil (vgl. § 358).

1.2. Die Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz ist hier unabhängig davon gegeben, in welcher Instanz die das gerichtliche Hauptverfahren abschließende Entscheidung getroffen wurde und ob für die Ver-

wirklichung der ausgesprochenen Strafe das Gericht oder ein anderes staatliches Organ verantwortlich ist (vgl. § 339). Hat das Gericht erster Instanz die Aufgaben bei der Verwirklichung bestimmter strafrechtlicher Maßnahmen dem KG übertragen, in dessen Bereich der Verurteilte wohnt (vgl. § 342 Abs. 7, § 350 Abs. 4 StPO; § 18 der 1. DB zur StPO), ist dieses KG auch für alle bei der Verwirklichung dieser Maßnahme zu treffenden Entscheidungen zuständig.